

SATZUNG

„FÖRDERVEREIN GRUNDSCHULE MÖTZINGEN E.V.“

(Stand: 10.04.2019)

I. Grundlegende Bestimmungen

§ 1, Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Mötzingen“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mötzingen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und führt dann den Zusatz „e.V.“
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2, Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung an der Grundschule Mötzingen durch ideelle, finanzielle und materielle Unterstützung.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne von § 58 Absatz 1 AO, (Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlöse aus Veranstaltungen) sowie den persönlichen Einsatz der Vereinsmitglieder für die Grundschule Mötzingen.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Ämter im Verein sind ehrenamtlich auszuüben.

II. Mitgliedschaft

§ 4, Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1)** Mitglied des Vereins können volljährige natürliche wie auch juristische Personen werden. Über den Erwerb der Mitgliedschaft beschließt auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn die Aufnahme beschlossen wurde. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (2)** Die Mitgliedschaft endet
 - a)** durch Austritt; dieser kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
 - b)** sofern ein Mitglied durch begründeten Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen wurde; der Ausschluss ist begründet, wenn das Mitglied einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat oder in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied -unter einer Fristsetzung von zwei Wochen- Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - c)** durch Tod des Mitglieds.
- (3)** Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen. Ein bereits entrichteter Jahresbeitrag ist nicht anteilig zurückzuerstatten.

§ 5, Beiträge

- (1)** Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt, wenn nicht die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen anderes beschließt.
- (2)** Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.

III. Vorstand

§ 6, Vorstand

- (1)** Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und bis zu drei Beisitzern. Davon sind nur der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart ins Vereinsregister einzutragen (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes der im Vereinsregister eingetragenen Vorstandsmitglieder einzeln vertreten.
- (2)** Der Vorstand wird nach Gründung des Vereins für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3)** Die Aktivität des Elternbeirats der Grundschule Mötzingen soll eng mit derjenigen des Vereins abgestimmt sein. Dadurch soll ein effektiver Einsatz der Förderbeiträge des Vereins ermöglicht werden. Deswegen soll dem Vorstand des Fördervereins mindestens ein Mitglied des Elternbeirats,

wie auch mindestens ein Mitglied aus dem Lehrerkollegium der Grundschule Mötzingen angehören. Die weiteren Vorstandsmitglieder müssen weder dem einen noch dem anderen Gremium angehören.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vor Ablauf seiner Amtszeit aus, haben die verbleibenden Mitglieder des Vorstands ein Ersatzmitglied für das ausgeschiedene Mitglied hinzuzuwählen.

(5) Über jede Vorstandsversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7, Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen für die Grundschule Mötzingen, wobei er diese vertrauensvoll und konstruktiv mit der Schulleitung abstimmen soll;
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- d) Unterrichtung der Mitglieder über Vereinsangelegenheiten;
- e) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge.

(2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands anwesend sind oder alle Mitglieder des Vorstands einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

IV. Mitgliederversammlung, Kassenprüfung

§ 8, Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses des Vorstands;
- b) Wahl des Vorstands;
- c) Wahl der Kassenprüfer;
- d) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer;
- e) Entscheidung über die Änderung der Satzung oder satzungsdurchbrechende Beschlüsse;

(2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst bis Ende April, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Ort, Termin und der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet.

(3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Soweit ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Gründen einen schriftlichen Antrag auf Einberufung der Mitgliederversammlung stellt, ist vom Vorstand innerhalb eines Monats, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder Satzung keine abweichende Mehrheit vorgeschrieben sind. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies die Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt.

(5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9, Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Er darf nicht dem Vorstand angehören. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und satzungsgemäße Mittelverwendung zu prüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des laufenden Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Bei nicht zu beanstandender Kassenführung stellt der Kassenprüfer Antrag auf Entlastung des Kassenwarts.

V. Schlussvorschriften

§ 10, Satzungsänderung, Vermögensanfall bei Auflösung

- (1)** Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2)** Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die seitens des Amtsgerichts oder des Finanzamts erforderlich werden, kann der Vorstand allein umsetzen. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3)** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mötzingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4)** Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Mötzingen, den 10.04.2019